

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



Der Generalsekretär
CH-3003 Bern

Projektleitung Jugendsession
SAJV / CSAJ
Gerberngasse 39
Postfach 292
3000 Bern 13

29. Juni 2017

15.2027 n Pet. Jugendsession 2015. Präzisierung des Gentechnikgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben den eidgenössischen Räten am 11. September 2015 die erwähnte Petition eingereicht. Diese wurde von den Kommissionen für Wissenschaft, Bildung und Kultur beider Räte vorberaten und in beiden Räten behandelt.

Die Kommissionen behandelten Ihre Petition gestützt auf Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zusammen mit dem Geschäft 16.056 n Gentechnikgesetz. Änderung; sie stellten fest, dass Ihrem Anliegen durch die Vorlage weitgehend Rechnung getragen wurde. In der Folge berichteten die Kommissionssprecher in ihren Räten über die Ergebnisse der Kommissionsberatungen. Die entsprechenden Auszüge aus dem Amtlichen Bulletin der eidgenössischen Räte sind diesem Schreiben beigelegt.

Das Geschäft 16.056 n Gentechnikgesetz. Änderung wurde in beiden Räten am 16. Juni 2017 in der Schlussabstimmung angenommen (vgl. Schlussabstimmungstext in der Beilage). Somit wurde Ihre Petition gemäss Artikel 126 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes abgeschrieben.

Mit freundlichen Grüssen

Philippe Schwab

Beilagen: erwähnt



16.056

Gentechnikgesetz. Änderung

Loi sur le génie génétique. Modification

Erstrat – Premier Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.12.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

Dettling Marcel (V, SZ), für die Kommission: Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur hat das Gentechnikgesetz an zwei Sitzungstagen behandelt, am 20. Oktober und am 17. November dieses Jahres. Da es ein Gesetz mit weitreichenden Auswirkungen auf die Natur, die Umwelt, aber auch die Forschung ist, haben wir zahlreiche Anhörungen durchgeführt. So wurden wichtige Leute aus der Forschung, der Wissenschaft und der Landwirtschaft auf Herz und Nieren geprüft und angehört.

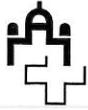
Worum geht es heute überhaupt in dieser Vorlage? Zwei Themen prägen diese Vorlage schwerwiegend. Auf der einen Seite geht es um die Frage, ob in der Schweiz künftig der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in speziellen Gebieten und unter gewissen Auflagen erlaubt sein soll. Auf der anderen Seite geht es um den Zeitpunkt, auf den das von der Bevölkerung 2005 beschlossene Moratorium aufgehoben wird. Dies sind die zwei Hauptbestandteile dieser Vorlage.

Zum ersten Hauptteil, der Frage der Koexistenz, gilt es Folgendes festzuhalten: Der Bundesrat möchte in seiner Vorlage die Möglichkeit schaffen, künftig in speziell ausgeschiedenen Gebieten, sogenannten GVO-Anbaugebieten, Koexistenzen zu erlauben. In diesen Gebieten soll es dann möglich sein, GVO-Kulturen anzubauen. Bereits 2005, also kurz nach der Volksabstimmung über das GVO-Moratorium, schickte der Bundesrat die Koexistenz-Verordnung in die Vernehmlassung. Da die Ergebnisse jedoch kontrovers ausfielen, hat der Bundesrat diese Verordnung bis zum Vorliegen der Ergebnisse des NFP 59 sistiert. Das NFP 59 wurde im September 2013 abgeschlossen. In der Folge hat der Bundesrat die Koexistenzregelung erneut an die Hand genommen.

Eine deutliche Mehrheit der Kommission will von der geplanten Einführung der Koexistenz aber nichts wissen, dies aus verschiedenen Gründen: Zum einen wird ein massiver Aufbau einer zusätzlichen Bürokratie, eines Bürokratiemonsters, erwartet. Die ganzen neuen Regelungen betreffend Anbaugebiete, Isolationsabstände usw. führen zu grossen Kontrollen. Zudem wird die Eigentumsgarantie massiv eingeschränkt, indem z. B. ein Landwirt gezwungen werden kann, auf einer gewissen Parzelle, die im Anbaugebiet liegt, GVO anzupflanzen. Zum andern erhärtete sich im Rahmen der Diskussion der Verdacht, dass mit der vom Bundesrat beantragten Regelung der Koexistenz eine ungewollte Auskreuzung zwischen gentechnisch veränderten Pflanzen und herkömmlichen Pflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Das heisst, trotz massiver administrativer Massnahmen sowie Sicherheitsabständen usw. kann eine ungewollte Vermischung nicht ausgeschlossen werden. Da wir hier schlussendlich an der Natur herumschrauben, ist es absolut wichtig, dafür zu sorgen, dass es keine ungewollten Vermischungen zwischen gentechnisch veränderten und herkömmlichen Pflanzen gibt.

Aus diesen Gründen strich die Mehrheit der Kommission die Regelung der Koexistenz aus dem Entwurf. Eine Minderheit unterstützt das Vorgehen des Bundesrates; sie unterstützt die Meinung des Bundesrates, wonach die Koexistenz für die Schweiz unabdingbar sei. Schlussendlich strich die Kommission die Koexistenzregelung mit 18 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Die Streichung der Koexistenzregelung bedeutet kein Technologieverbot. Die Forschung im GVO-Bereich ist nach wie vor erlaubt und wurde von der Kommission sogar gestärkt. Bei Artikel 14 Absatz 3 kam die Kommission der Forschung massiv entgegen, indem neu Rahmenbewilligungen für Reihenversuche innerhalb eines besonders geschützten Areals erlaubt werden. Mit 13 zu 12 Stimmen stimmte die Kommission dem entsprechenden Antrag zu.



16.056

Gentechnikgesetz. Änderung

Loi sur le génie génétique. Modification

Zweitrat – Deuxième Conseil

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.12.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)

Häberli-Koller Brigitte (C, TG), für die Kommission: Mit dieser Vorlage beantragt der Bundesrat eine nochmalige Verlängerung des GVO-Anbauverbots in der Landwirtschaft um weitere vier Jahre, macht gleichzeitig einen Vorschlag für eine Regelung, welche die Koexistenz verankern will, und schlägt eine Regelung bezüglich der Forschung und Wissenschaft in der Zeit des Moratoriums vor.

Wir beraten diese Vorlage als Zweitrat. Der Nationalrat ist dem Bundesrat beim Moratorium gefolgt und will dieses mit 98 zu 89 Stimmen um vier Jahre verlängern. Hingegen lehnt eine klare Mehrheit im Nationalrat – 142 zu 47 Stimmen – eine Koexistenzregelung ab.

Die WBK unseres Rates hat diese Vorlage am 13. Januar dieses Jahres vorberaten und ist mit 10 zu 0 Stimmen auf das Geschäft eingetreten. Mit 5 zu 5 Stimmen und dem Stichentscheid der Präsidentin hat sich die WBK wie Bundesrat und Nationalrat für eine Verlängerung des Moratoriums um vier Jahre, also bis 2021, ausgesprochen. Die Risiken der Gentechnik im Landwirtschaftsbereich sind für Mensch und Umwelt noch zu wenig klar, und die Bedenken sind gross. Eine starke Minderheit möchte das Moratorium gar um acht Jahre, also bis Ende 2025, verlängern. Der Bundesrat will mit dieser Änderung des Gentechnikgesetzes die rechtlichen Grundsätze bezüglich der Koexistenz zwischen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) und Nicht-GVO schaffen, um nach Ablauf des Moratoriums gegebenenfalls den Anbau von GVO unter gewissen Bedingungen zu ermöglichen. Die Kommission lehnt diesen Vorschlag mit 7 zu 3 Stimmen ab, weil noch zu viele Fragen bezüglich Gefahren und Risiken offenblieben. Eine Minderheit möchte dem Bundesrat folgen und den Koexistenzartikel einführen. Wir behandeln diese Fragen dann in der Detailberatung.

Unsere Kommission unterstützt jedoch einstimmig einen vom Bundesrat vorgeschlagenen Artikel, welcher den Aufbau und Betrieb eines Monitoringsystems regelt. Mit 10 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung will sie auch die vom Bundesrat vorgeschlagenen Verwaltungsmassnahmen bei Widerhandlungen gegen dieses Gesetz einführen. Diese Vorlage wurde von der WBK Ihres Rates in der Gesamtabstimmung mit 9 zu 1 Stimmen gutgeheissen. Ich bitte Sie im Namen der Kommission, auf die Vorlage einzutreten und die Detailberatung durchzuführen.

Luginbühl Werner (BD, BE): Die Schweiz hat vor Jahren ein Gentechnomoratorium mit zwei Zielen erlassen: erstens um mehr Informationen über die Risiken dieser damals noch recht neuen Produkte zu bekommen und zweitens um Sicherheit und Zeit hinsichtlich des Entscheids zu gewinnen, ob es sinnvoll sei, in der Schweiz den Anbau von GVO zu ermöglichen.

Was Punkt eins, die Risiken, betrifft, konnte in den letzten Jahren doch eine grosse Zahl der Bedenken und Vorbehalte ausgeräumt werden. Das würde eigentlich dafür sprechen, den Anbau nun zuzulassen. Der Bundesrat kommt allerdings zum Schluss, dass nach wie vor Unsicherheiten verbleiben, die für eine Verlängerung des Moratoriums sprechen.

Was Punkt zwei betrifft, den Grundsatzentscheid "GVO: ja oder nein?", bin ich mir nicht so sicher, ob wir in den letzten Jahren wirklich an Sicherheit gewonnen haben, was der richtige Weg ist. Für mich persönlich ist die Unsicherheit eher gewachsen. Es gibt Argumente für eine Freigabe. Beispielsweise wird im Nationalen Forschungsprogramm 59 festgehalten, dass herkömmliche Züchtungen mit denselben Risiken verbunden sind wie Züchtungen per Gentechnologie. Dank neuen Techniken wird zunehmend nicht mehr feststellbar sein, ob etwas gentechnisch verändert wurde oder nicht. Wir wissen heute nicht mit Sicherheit, ob es schon gentechnisch veränderte Pflanzen in der Schweiz gibt oder nicht. So gesehen wird es zunehmend fraglich, ob ein



16.056

**Gentechnikgesetz.
Änderung**

**Loi sur le génie génétique.
Modification**

Différences – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.12.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

**Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich
Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain**

Art. 6 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit

(Gmür-Schönenberger, Bigler, Marchand, Riklin Kathy, Wasserfallen)
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Art. 6 al. 2 let. c

Proposition de la majorité
Maintenir

AB 2017 N 630 / BO 2017 N 630

Proposition de la minorité

(Gmür-Schönenberger, Bigler, Marchand, Riklin Kathy, Wasserfallen)
Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Art. 24a, 35a

Antrag der Mehrheit
Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Antrag der Minderheit

(Wasserfallen, Bigler, Dettling, Glauser, Herzog, Keller Peter, Pieren, Rösti, Tuena)
Festhalten

Art. 24a, 35a

Proposition de la majorité
Adhérer à la décision du Conseil des Etats



16.056

Gentechnikgesetz. Änderung

Loi sur le génie génétique. Modification

Différences – Divergences

CHRONOLOGIE

NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 06.12.16 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.03.17 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 03.05.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.06.17 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 16.06.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 16.06.17 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich Loi fédérale sur l'application du génie génétique au domaine non humain

Art. 6 Abs. 2 Bst. c

Antrag der Mehrheit
Festhalten

Antrag der Minderheit
(Savary, Berberat, Fetz, Rechsteiner Paul)
Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 6 al. 2 let. c

Proposition de la majorité
Maintenir

Proposition de la minorité
(Savary, Berberat, Fetz, Rechsteiner Paul)
Adhérer à la décision du Conseil national

Häberli-Koller Brigitte (C, TG), für die Kommission: Beide Räte haben der Verlängerung des Gentech-Moratoriums um vier Jahre bereits zugestimmt und die Einführung der Koexistenz abgelehnt. Wir behandeln heute noch eine Differenz, und zwar bei Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe c, den Einsatz von Resistenzgenen bei Freisetzungsversuchen betreffend. Dabei geht es um die Frage, ob das aktuell geltende Verbot von Freisetzungsversuchen mit gentechnisch veränderten Organismen, welche gentechnisch eingebrachte Resistenzgene gegen in der Human- und Veterinärmedizin eingesetzte Antibiotika enthalten, aufgehoben werden soll. Der Nationalrat hat sich im Rahmen der Differenzbereinigung bereits zum zweiten Mal dafür ausgesprochen, dieses Verbot beizubehalten.

Die WBK-SR beantragt Ihnen mit 6 zu 4 Stimmen, am Beschluss Ihres Rates festzuhalten und Buchstabe c gemäss Entwurf des Bundesrates aufzuheben. Die aktuell geltende Einschränkung erschwert und verteuert die Forschung im Grundlagenbereich, insbesondere die internationale Zusammenarbeit und den Austausch, da zum einen alternative Methoden komplexer und teurer sind und zum andern der Einsatz von Antibiotikaresistenzgenen in Freisetzungsversuchen in vielen anderen Ländern erlaubt ist. Ausserdem möchte die Kommission in Erinnerung rufen, dass die Aufhebung nur für Freisetzungsversuche für die Grundlagenforschung, nicht aber für die Produkteentwicklung gelten soll.

Im Sinne einer Stärkung des Forschungsstandortes Schweiz ist die Mehrheit der Kommission der Ansicht, dass diese Hürden abgebaut werden sollen, und bittet Sie, ihrem Antrag zu folgen. Eine Minderheit ist der